

X a
2634



R. 136,

9

200

13

8



Xa
2634

**Königl. Preuss.
Verbesserung**

Des
Schul-Wesens /

Und

**Sowol öffentlichen als besondern
Catechisirens in Städten und
Dörffern des Herzogthums
Magdeburg /**

Nach welcher

**Das Schul-Wesen und Catechisiren in
bessern Stand gesetzt werden soll.**

Publiciret den 14. Maj. 1716.

MAGDEBURG /

Gedruckt / bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss.
privil. Reg. Buchdr. nachgel. Wittwe.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the name 'Herrschers'.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a reference to a specific event or location.

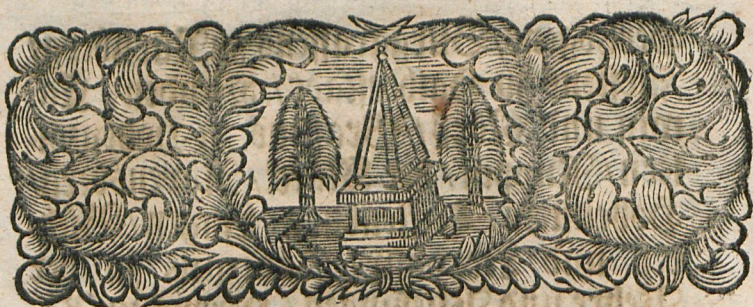
Handwritten text in Gothic script, possibly a signature or a reference to a specific person or place.



Pon Xa 2634 QK

Vertical text on the right edge of the page, possibly from an adjacent page or a marginal note.





Es Aller-Durch-
lauchtigsten / Groß-
mächtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn Friede-
rich Wilhelms / Königs in Preussen /
Marggraffens zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erbk. Kämmerers und Chur-
Fürstens / Souverainen Prinzens von
Oranien, Neufchatel und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schlessien zu Crossen

A 2

Herz

Herzogens/Burggraffens zu Nürnberg/
Fürstens zu Halberstadt/ Minden/ Sa-
min und Mörß/ Graffens zu Hohenzol-
lern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/
Hohenstein/ Zecklenburg/ Lingen/ Büh-
ren und Lehdam/ Marquis zu der
Behre und Bliczingen/ Herrns zu Ra-
venstein/ der Lande Lauenburg und Bü-
tow/ auch Arlan und Breda/2c. Unsers
allergnädigsten Königs und Herrns/ Wir
Würcklicher Geheimbder Rath/ und
zu der Regierung und Consistorio des
Herzogthums Magdeburg und Graff-
schafft Mansfeld Magdeburgischer Ho-
heit/ verordnete Præfident und Rätche/
fügen hierdurch Männiglich zu wissen;
Demnach Uns von einigen Inspectori-
bus und Predigern besagten Herzog-
thums Magdeburg hinterbracht worden/
wie daß das Schul. Wesen und Catechi-
siren an meisten Orten desselben in gar
schlech-

schlechten Stand gerathen / auch die Kin-
der und sonderlich die Catechumeni we-
nig oder gar nicht in die Schule geschic-
ket / oder / wenn der Sonnabend als Be-
zahlungs-Tag heran käme / von denen
Eltern heraus gelassen würden / daher
die Schul-Diener nicht subsistiren kön-
ten / und zu ihrer Arbeit nichts als Ver-
druss bekämen / so sind Wir bewogen wor-
den / nachstehende Punkte , sowol von
denen Schulen als denen Catechisatio-
nen / zu Abhelfung aller bisher entstan-
denen Hindernissen / abzufassen / und
Krafft dieses auff alle Städte und Dörf-
fer in mehrbesagtem Herkogthum Mag-
deburg zu extendiren / dahero nichts
übrig ist / als daß solche Verbesserungs-
Punkte zu jedermans Wissenschaft und
Beobachtung publiciret werden / wie
daß an statt und im Rahmen Allerhöchst-

gedachter Seiner Königlichen Majestät/
wir Dieselbe hiermit publiciret haben
wollen / und damit auch solche unsere
gute / und der armen Jugend zum besten
reichende Intention nicht fruchtlos ab-
gehen möge / so werden sämptliche In-
spectores, Ambt-Leute / Magistrate,
auch sonsten alle Obrigkeiten und Ge-
richts-Halter / Pfarrer / Richter und
Schöppen alles Ernstes anermahnet /
über alle diese Verbesserung-Puncte
steiff und feste zu halten / auch keines we-
ges darwider handeln zu lassen / gestal-
ten solches sonsten in Verbleibungs-Fall
ohnfehlbar geahnet werden soll.

PUN-

PUNCTA,

Nach welchen sowol die Schulen / als auch beydes die öffentlichen und besondern Catechisationes, in Städten und Dörffern des Herzogthums Magdeburg / zu verbessern.

Von den Schulen.

I.

Da bißhero die vormahls angeordnete 6. Schul-Leges zum besten der Jugend diensam befunden sind / so ist darüber unveränderlich und beständig zu halten. Zu welchem Ende selbige der ieszigen Anordnung beygefüget / und nochmahls bestätigt seyn und bleiben sollen.

II.

Insonderheit hat der Inspector mit iedem Pastore, und dieser mit dem Schul-Bedienten / von Verbesserung des Schulhaltens stets sorgfältiglich zu handeln. Und weil es hauptsächlich auff eine Anleitung zum Grunde des Christenthums mit

mit allen Christlichen Schulen angesehen ist / so muß dieser eigentliche Zweck die fürnehmste Absicht bey Unterweisung der Kinder seyn. Damit aber das nothwendigste keines weges darunter verabsäumet werde / zum höchsten Seelen-Schaden; So sind die Schul-Diener von den Pastoribus angelegentlich zu informiren / was sie desfalls für Methode und Ordnung zu halten haben.

III.

Es ist demnach absonderlich in dem auswendig-lernen Behutsamkeit nöthig / auff daß aus dem Catechismo und der Heil. Schrift vorerst nur dasjenige auffgegeben / und ins Gedächtniß gefasset werde / was da zur Gründung des Christenthums am meisten ziele. Dagegen diejenigen übel thun / welche auff die Gedanken kommen / als wäre die Jugend mit dem auswendig-lernen mehrentheils zu verschonen. Denn / wo nur ein guter Unterscheid zwischen dem / was sehr oder weniger zu erst nothwendig ist / gehalten wird; so ist ja solches memoriren das theureste Hülffs-Mittel / dadurch die Gemüther also zubereitet werden / daß der Heil. Geist hernach bey den Erwachsenen / unter vielen Zufällen des Alters / und in ihrer Berufs-Arbeit / die Herzens-Andacht / durch das

so
te
n.
s
n
er
n/
u

das erlernete / erwecken / und ihrer Seelen Heyl be-
fordern kan.

IV

Daneben ist denn allerdings nöthig / daß von
dem / was da gelernet wird / der nothdürfftige
Verstand der Worte / und darinn enthaltener Leh-
ren / zuvor nach und nach erkläret werde / so viel
nemlich die Kindheit fassen mag. Wobey auch
nicht zu vergessen die Anführung des Gewissens
zur Buß- und Glaubens-Prüffung / zur Erneuerung
des Tauff-Bundes / und zur Anruffung Gottes
um Gnade des Heil. Geistes zu dem allen; als wel-
ches die Frucht des gefasseten Verstandes seyn muß.

V.

Zu solchem Ende nun hat ein jeder Pastor, für
den Augen Christi unsers HErrn / dahin zu sehen/
daß er sowol für sich / bey Unterweisung der Alten
und Jungen / darunter alle Treue beweise; als denn
auch / den oder die Schul-Bedienten seines Ortes /
so viel durch Gottes Gnade möglich / mehr und
mehr bessere. Je mehr aber diesen fehlet / desto öf-
ter soll er die Schul-Informationa besuchen / und
selbst mit angreifen: Welches auch allenthalben
höchst nöthig ist / und zwar / wo es am besten zuste-
het / wöchentlich zum wenigsten einmahl; und wo
Filiale sind / also Wechsels-weise / daß er mit Ge-
nehm

nehmbhaltung des Inspectoris daselbst am meisten
erscheine / wo die Hülffe am nöthigsten.

VI.

Da dann / so viel die äusserliche Anstalt betrifft /
zum besten der Schulen vieles beyträget eine gute
Ordnung / so dieselbe unverrückt beobachtet wird :
absonderlich / daß die Schul-Stunden / drey Vor-
mittags / und drey Nachmittags / nicht allein fre-
quentiret / sondern auch in einer jeden was gewisses
allemahl tractiret / und alle Derter der Inspection
darnach eingerichtet werden : worunter auch vici-
ni Inspectoris miteinander zu communiciren ha-
ben / zum besten der nachbarlichen Gemeinschaft
unter den Gemeinen. Solte von den größern
Schul-Kindern ein und anders so weit gekommen
seyn / daß selbiges nicht alle Stunden mehr besu-
chen dürffte : so müste doch diese Vergünstigung
nicht anders geschehen / als nach des Inspectoris
und Pastoris Ermäßigung.

VII.

Anlangend die Zeit / so ist nach der ordentlichen
Verfassung die völlige Schul-Arbeit zu observiren
von Michaëlis biß Johannis , und darunter keines
weges nachzusehen. Von Johannis aber bis Mi-
chaëlis bleibts bey der hiebevor publicirten / und in
Legibus wiederholten Consistorial-Berordnung ;
wodurch verstattet ist / zur Erndte-Zeit nur 2. Stun-
den



den im Tage Schule zu halten: dawider aber die Inspectores, samt den Pastoribus, nichts weiter indulgiren dürfen. Jedoch mögen sie den Gemeinen die Freyheit lassen / daß diese / mit consens der Obrigkeit und des Predigers/ die 2. Stunden auff dieselbige Tages-Zeit legen / so ihnen nach eines jeden Orts Beschaffenheit am gelegnesten fällt: worüber denn / mit Hülffe der Obrigkeit / und / wo es nöthig / des Consistorii, desto gewisser gehalten werden muß. An welchen Orten aber ein Schuldiens so schlecht versorget / daß der Schulmeister nach Befinden des Inspectoris und Pastoris in der Erndte ums Lohn mit zu arbeiten genöthiget wird; daselbst muß die Gemeine solche Noth billig dahin ansehen/ daß sie ihre Kinder zur Schule schicke früh Morgens von 5. biß 7/ oder 6. biß 8/ auff daß die übrige Zeit zur Tages-Arbeit noch angewendet werden könne.

VIII.

Das Schul-Geld / so wöchentlich entrichtet wird/ soll durchgehends 6. Pf. seyn/ wie auch in den Schul-Legibus enthalten: wo aber bey einigen eine Minderung die Nothwendigkeit erfordert/ nicht unter 4. Pf. wo aber auch mehr / als 6. Pf. hergebracht / da bleibt es dabey. Wenn dagegen irgend wo erweisliche Armuth und Unmöglichkeit bey den Eltern sich findet / ist nach Befinden das Geld aus dem

dem Kirchen- oder Armen- Erario zu nehmen / wofern nicht andere Christliche Handreichung zu haben. Von denen allen aber / welche die Schule ver- säumet / wird das gehörige Schul-Geld nicht unbillig beygetrieben / samt der Straffe wöchentlich 6. Gr. nach den Schul-Legibus: darüber auch der Beystand von der Obrigkeit zu imploriren.

IX.

Allem obigen um so viel mehr Nachdruck zu geben / ist alle und jede vierthel Jahr unausgesetzt ein Schul-Examen zu halten in Beyseyn der Obrigkeit und des Pastoris, Richters oder Schulzens / und der Kirch-Väter: wobey die observantz der Schul-Legum, und dieser ieszigen Anordnung / mit zu untersuchen. Und ist solch Schul-Examen den Sonntag vorher von der Cansel zu verkündigen / und an einem beliebigen Wochen-Tage also zu halten / daß man wenigstens den Anfang desselben mache in der Kirche mit einer Catechisation, und absonderlich des Winters / in der Schule es weiter fortsetze. Wobey denn wohl zu verstaten / daß die ganze Gemeine / und insonderheit die Eltern mit zuhören / und / wo es an der Zucht ihrer Kinder mangelte / selbst Hand mit anlegen; so / daß denen Bösen ihr Ungehorsam / Widerspenstigkeit und Unfleiß öffentlich verwiesen / sie schamroth gemacht und zur Besserung angewiesen / die Frommen hin-
gegen

gegen / wegen ihres Gehorsams / Fleißes und Wohl-
verhaltens gelobet / und zur beständigen Erweisung
dessen in Liebe vermahnet / iedem auch wohl nach des
Orts Gelegenheit etwas zur Aufmunterung geschen-
cket und ausgeheilet werde.

Ehe aber das Examen wirklich angetreten wird/
hat der Schulmeister ein Verzeichniß zu übergeben/
darinn nach der Ordnung befindlich aller und jeder Kin-
der Nahmen / Alter / und wie weit sie gekommen / im Le-
ben / Catechismo, Sprüchen / Psalmen / Schreiben /
Rechnen / wie auch Fähigkeit und Sitten; ingleichen/
wie ofte von jeden die Schule ohne erhebliche Noth
nicht frequentiret sey: wie dergleichen schon instruirte
Tabellen gedruckt zu haben in Magdeburg / und bey
einigen Inspectionen bisher gebraucht worden / inson-
derheit der ersten und andern des Holz-Creyses: da-
bey die 6. Schul-Leges auch voran gedruckt befind-
lich. Das Verzeichniß ist dem von dem Pastore zu
unterschreiben / wie ers befunden / und zur Verwah-
rung beyzulegen / damit es bey der Local-Visitation
auffgewiesen werden könne.

Von denen Catechisationen.

I.

Die Catechisatio alter und junger Christli-
chen Zuhörer das zuträglichste Mittel ist / da-
durch die Seelen zur seligmachenden Erkant-
niß

niß Christi / Prüfung ihrer selbst / gewissenhafter Bestätigung ihres Tauff-Bundes / würdiger Genießung des Heil. Abendmahls / und aller Glaubens- und Lebens-Besserung / angeführet werden: So trachtet der Satan immer darnach / wie solcher Christen-Pflicht für andern Abbruch geschehen möge. Ist derohalben um so viel enffriger dahin zu sehen / daß daran kein Mangel sey; und zwar beydes öffentlich und publicè, und denn auch privatim und besonders in des Predigers und Seel-Sorgers Behausung.

II.

Die öffentliche Catechisation muß in öffentlicher Kirche und Gemeinde stets und unablässig durchs ganze Jahr gehalten werden; (1) Alle Sonntage / nebst kurzer Wiederholung der Haupt-Lehren und nothwendigsten Sprüchen aus der Predigt / nach Anweisung des Königl. Sabbath-Edicts. (2) Alle Mittwochen nach der Beth-Stunde / als welche hinführo bey allen Gemeinen an statt des Montags auff den Mittwochen geleyet ist. Worunter kein Inspector oder Pastor was anders verhängen / sondern ein ieder aller Orten gleiche Ordnung beständig halten muß / wie in allen andern Stücken. Und haben die / so jedesmahl catechisiren / immer zu gedencken / daß / gleichwie sonst überall / also bey dieser so heiligen Handlung / von allen unnützen Worten Gotte Rechen-

chen
daß
durf
hero
einer
solle
Stu
bens
Zuh
aller
seyn
les

nen
ter
hal
der
and
wer
Leh
St
zur
Co
mu
der

chenschaft zu geben sey; auch mit dem Unterscheide/
daß sie bey dem/ was abzuhandeln/ auff die Noth-
durfft der einfältigen Gewissen zu sehen haben. Da-
hero sie auff die drey unzertrennliche Eigenschafften
einer Christlichen Seel-Sorge ihre Fragen mit Fleiß
sollen einrichten; nemlich/ auff die Prüfung derer
Stücke wahrer Busse/ eines unverfälschten Glau-
bens/ und heiliger Besserung des Lebens; damit die
Zuhörer/ unter solcher Fassung/ auch des Trostes in
allen Fällen/ und der Bereitschaft zum Tode/ fähig
seyn können: und vornemlich/ wie Gott um das al-
les anzusehen sey.

III.

Soll durch die Catechisation nichts abgehen de-
nen zwei ordentlichen Bet-Stunden: welche obgedach-
ter massen am Mittwoch und am Frentage also zu
halten sind/ daß nebst dem Gesang und Gebeth/ in
der ersten ein Cap. aus dem Alten Testament/ in der
andern ein Cap. aus dem Neuen Testament verlesen
werde; mit kurzer Beyfügung der nöthigsten Haupt-
Lehren. Gleichfals bleibet nach der Frentags Beth-
Stunde die öffentliche Prüfung/ oder Vorbereitung
zur Beicht und Communion, welche vom Königl.
Consistorio vorlängst eingeführet/ und für die Com-
municanten catechetice anzustellen ist Nur wird in
der Fasten-Zeit des Frentags/ an statt der Beth-
Stunde/

Stunde/ ehe die Vorbereitung angehet/ eine Passions-
Predigt gehalten. In der Mittwochs-Beth-Stunde
aber wird zu solcher Zeit nichts mehr geendert/ denn
nur/ daß an statt des A. Testaments in der Passion
fortzufahren; als welche vorher am Sonntage des
Nachmittags aus einem Evangelisten verlesen wor-
den: wozu denn mit gehören die fünff Capital, so bey
dem Evangelisten Johanne, vor der Passions-Histo-
rie, die letzten Reden Christi enthalten.

IV.

Nachdemmahlen nun an vielen Orten auch Filial-
Kirchen mit curiret werden müssen/ so hat der Predi-
ger/ so oft er des Sonntags in Matre catechisiret/
des Mittwochs darauß eben dasselbe in Filia gleicher
massen persönlich zu verrichten/ und indessen in Matre
an selbigem Mittwochen solches dem Kirch- und
Schul-Diener anzubefehlen: wie denn auch vice versa,
wann der Pastor alternatim des Sonntages in Filia
catechisiret. Welche alternatio darnach zu halten/
wie es sonst zwischen Matre und Filia mit dem GSt-
tes-Dienst hergebracht: jedoch dergestalt/ daß alle
und jede Wochen auch in Filia der Pastor persönlich
catechisire; wo nicht am Sonntage/ doch am Mitt-
wochen; da denn/ so oft in Filia catechisiret wird/ zu-
gleich die Schule zu visitiren. Sonsten aber/ und in
den übrigen Wochen/ geschicht dieses von dem Pastore
bey

bey den Schulen offft unvermuthet / an verschiedenen
Tagen. Wobey ferner zu mercken / daß von denen / wel-
che des Sonntages nicht bey der Catechisation gewe-
sen / vermöge der Armen-Ordnung der Straff-Grosche
beyzubringen: wo aber die Abwesenheit will Oberhand
nehmen / auch etwa Obbrigkeitliche Hülffe ermangelt /
ist davon an das Consistorium Bericht abzustatten.

v.

Im übrigen ist allenthalben offenbahr / wie noth-
wendig mithin die privat-Catechisation sey / wo es
nicht fehlen soll an tüchtigen Catechumenis, und wür-
digen Communicanten / wie leyder sehr zu beklagen
an vielen Orten. Dagegen aber auch von manchen
Orten aus den eingelauffenen Berichten der Inspecto-
rum erhellet / was massen viel gewissenhafte Seel-
Sorger die Noth der Seelen wohl fühlen / und des-
wegen von selbst täglich catechisiren. Damit denn
um so viel weniger sich jemand beym Predigamt
über allzuwiele Arbeit zu beschweren habe / so wird die
Nothdurfft erfordern / daß doch ein jeglicher Prediger
wöchentlich zum wenigsten zweymahl in seinem Hause
dieselbe mit Fleiß und Sorgfalt abwarte; und desßals
auch mit den Schul-Bedienten es also einrichte / daß
eine Information der andern die Hand biete. In sol-
cher beständigen und besondern Catechismus-Übung
procediret man nach den Stücken der Catechetischen

C

Er-

Erfänntniß / und der eigentlichen Ordnung des Heyls / so / daß man solche nach und nach absolvire / und sorgfältiglich nebst dem Wort-Verstande auch die Application und Pröffung des Gewissens der Jugend einschärffe / und muß damit von Jahr zu Jahr / ohne Ausnahme einiger Zeit / verfahren werden. Jedoch bleibt jedem Prediger frey gestellet / zu dieser privat-Catechisation in der Woche diejenigen Tage und Stunden zu erwählen / welche ihm seines Amts und Orts halber am gelegensten seyn können.

VI.

Solches Examen Catechetikum perpetuum wird auch dazu dienen / daß die Seel. Sorger daraus unter der Hand zugleich bemercken / welche Kinder mit der Zeit möchten weiter und eigentlicher zu præpariren seyn / auff daß man sie als Catechumenos zur Beicht und Abendmahl mit gutem Grunde hernach zu admitiren habe. Wozu aber höchstnöthig ist / daß solche Knaben und Mädgen / von II. und 12. Jahren / eine oder zwo Stunden wöchentlich ganz a part unterwiesen werden. Womit denn anzufangen von Michaelis bis zum Neuen Jahr / wöchentlich eine Stunde / und vom Neuen Jahr bis Ostern / zwo Stunden in der Woche zu continuiren: jedoch also / daß selbige selegirte Kinder gleichwol auch die übrigen beyden Stunden / nebst den andern Kindern / noch immer mit besuchen.

VII.

VII.

Von diesen Catechumenis wird aber niemand ehender admittiret / bis ein jedes Kind / was zur wahren Buße und Glauben gehöret / nicht nur dem Verstande nach / sondern fürnemlich in einer würcklichen Herzens-Befehrung und geübter Pruffung des Gewissens / bey sich finden läßt: auch nicht leicht unter 14. Jahren des Alters / wo nicht die Göttliche Gnaden-Wirkung vorhero auffer allem Zweifel zum Stande kommen ist. Und haben die Seel-Sorger hierunter gar nicht nach der Eltern gemeiniglich unzeitigem Begehren / Gunst und Freundschaft / Geschenck und Gaben halber / auch nicht allein nach der Kinder Wissenschaft / sondern ledialich nach ihren Gewissen zu handeln; wie nemlich das Werck einer wahren Busfertigkeit an solchen zu finden / und sie es für Christi Richter-Stuhl verantworten wollen / eingedenck der mannichfaltigen Seelen-Gefahr / und daß / wie die Jugend das erstemal admittiret wird / also selbige bey erfolgenden Jahren sich immer darnach zu richten pfeget / und dafür hält / es sey hernach nichts mehr von ihnen zu fordern / als wie sie zuerst seyn zugelassen.

VIII.

Auch müssen das Examen Catechumenorum diejenigen fleißig besuchen / welche vor weniger Zeit erst unter den Communicanten sind auffgenommen / damit

mit sie in allen Guten befestiget werden mögen. Solche aber desto mehr dazu aufzumuntern / sollen sie noch zwey Jahr nacheinander im Anfang der Woche / wenn sie confitiren wollen / selbst beym Beicht-Vater sich melden / und besonders examiniren und prüffen lassen / ob sie in dem Erkantniß und neuen Gehorsam ab- oder zugenommen. Für allen sind zu gedachter Präparation mit herben zu ziehen / welche vormahls in ihrer Kindheit ver säumet / und längst zum heiligen Abendmahl zur Ungebühr mitgegangen; auff daß sich solche auch erholen / und das nothwendigste von Christlicher Erkantniß noch erlangen möchten. Worunter zu statten kommt / was von dieser höchst-nöthigen Sorgfalt in den gedruckten Königl. Sabbath-Edictis zu mehren mahlen heylsamlich publiciret worden. Solten denn iedennoch einige übrig seyn / wie es denn gemeiniglich zu geschehen pfelet / sowol unter Altten / als Jungen / die gar zu träg und un Wissend / oder auch am Gewissen unempfindlich / unartig und halsstarrig bleiben; so ist nicht anders zu helfen / als daß die Lehrer und Prediger auff allerley Art und Weise darauff bedacht seyn müssen / wie mit solchen über dem allen noch besonders zu handeln. Weshalben sie nach befundenen Umständen mit ihren Inspectoribus zusorderst zu communiciren / und endlich auch /

auch / wo sonst kein expediens sich finden will / dem
Consistorio die Bewandniß vorzutragen haben; nicht
aber bey anhaltendem rohen Zustande / solche eigen-
mächtig und wider Gewissen zu admittiren. Wie denn
auch andrer seits niemand aus privat Affecten / oder
um anderer Kinder willen / so etwa noch nicht mitge-
nommen werden können / zurück und abzuhalten;
imgleichen / an welchen Orten zween oder mehr Colle-
gæ am Predigamt zusammen stehen / keiner unter den-
selben / auffer vorgeschriebener Ordnung / mit Anneh-
mung der Kinder ichtwas übereilen muß.

IX.

Endlich muß auch der Pfarrer mit dem / was ge-
wöhnlich und ihm pro informatione aus gutem Wil-
len gereicht wird / vor lieb nehmen / und aller un-
anständigen Schäkung sich hiebey enthalten. Wo
denn übrigen Kinder sind / die nichts reichen kön-
nen / sind dieselben um Christi willen eben so lieb und
werth zu halten / als andere; und so solche bis zu
Erreichung der nöthigen Beschaffenheit keinen Unter-
halt hätten / alsdenn hat der Prediger mit des Orts
Obrigkeit dafür billig zu sorgen / und einer besondern
Gnaden-Vergeltung deshalb von Gott sich zu ver-
sichern.

Ist / wie billig / also auch sehr nothwendig befunden / daß alle vorstehende / zur Verbesserung der Schul- und Catechetischen Unterweisung angesehene Puncta, nicht weniger in den Städten / als auff dem Lande / bey allen und jeden Gemeinen zur Oblervantz und gewisser Haltung gelangen mögen: und das um so viel mehr / je mehr bis dahero von Klagen über das Aergerniß zu vernehmen gewest / so bey den Land-Gemeinden verspühret ist / wo man dergleichen Verordnung bey den Stadt-Gemeinen hindan gesetzt. Solte ja ein und anders an gewissen Orten / nicht wie bey andern / zu appliciren thunlich scheinen; so ist darüber mit denen Inspectoribus zu conferiren / und von dem / was nicht möglich / durch diese ans Consistorium Vorstellung zu thun: wie denn auch von solchen Difficultæten / welche etwa nicht berühret worden. Bey denen Local-Visitationen aber haben die Inspectores, wie von andern Stücken des heiligen Amts / also auch von der Observantz dieser Schul- und Catechisations-Puncten / genaue Erkundigung einzuziehen / und davon ans Consistorium mit zu berichten. Allermassen für Gottes allsehenden Augen höchstnöthig / daß alle und jede im Lehr-Amte stehende / so wohl mit gesamter Hand / alsdann auch mit

mit
sich
glei
die
gem
gere
viel
Dr
des

S
Ge
we

lid
sch

sch
bi
fe
de

mit zusammen gesetztem Gebeth und Flehen zu Gott/
sich dahin bestreben / damit durch einmüthige und
gleichförmige Veranstaltung heylsamer Ordnung/
die Hinterlist des Satans überwunden / und die all-
gemeine Erbauung des Christenthums kräftiglich
gerettet und befördert werde. Wozu der heilige Gott
viel Gnade und Barmherzigkeit treu zu seyn / aller
Orten verleihen und vermehren wolle durch die Krafft
des Heil. Geistes / um Christi willen! Amen.

Die bisherigen Schul- Leges.

I.

Sollen die Kinder / so bald sie das fünffte Jahr er-
reicht / beständig zur Schule gehalten / und dem
Schulmeister das hergebrachte gewöhnliche Schul-
Geld / wöchentlich von jedem Kinde 6. Pfennige / gegeben
werden.

II.

Das Schul-Geld soll dennoch dem Schulmeister wöchent-
lich zur Winters- und Sommers-Zeit gegeben werden / ob
schon die Eltern die Kinder nicht in die Schule schicken.

III.

Welche Eltern säumig sind / ihre Kinder in die Schule zu
schicken / oder selbige vorsezlich aus der Schule behalten / diesel-
bige sollen vor jede Woche der ordentlichen Gerichts-Obrieg-
keit Sechs Groschen Straffe erlegen / die solch Geld entwe-
der vor sich behalten / oder ad pias causas geben mag.

IV. Die

Xo 26 34 IV.

Die Schule soll / dem allergnädigsten Königlichen Edicto gemäß / auch in der Erndte / von Johannis bis Kreuz Erhöhung / des Morgens früh / oder Mittag / zwei Stunden gehalten / und die Hälfte des Schul-Geldes dem Schulmeister / bey gesetzter Obrigkeitlicher Straffe / gegeben werden; Bey welchen Kindern aber der Inspector befinden wird / daß sie bey der Erndte zur Schule in der Woche nicht können gehalten werden / dieselbige sollen jedoch / auff jedem Sonntag / nach dem öffentlichen Nachmittags-Gottes-Dienste / in der Kirche / samt andern / erscheinen / und daselbst durch den Schulmeister von dem / was sie sonst gelernt / wie auch aus der angehörten Predigt befraget werden / damit sie nicht vergessen / was sie gefasset haben.

V.

Die Kinder sollen von denen Eltern nicht eher aus der Schule genommen / und zu Hause behalten werden / bis sie vom Pastore loci vorher examiniret / und / daß selbige in ihrem Catechismo und Christenthum guten und gnugsamen Grund gelegt / dargethan und erfahren worden.

VI.

Es sollen auch die Pastores jedes Orts wöchentlich die Schule besuchen / um zu vernehmen / wie die Kinder unterrichtet werden / und denen Schulmeistern Anweisung geben / welcher gestalt sie die Jugend nicht alleine zum Auswendiglernen / sondern auch zum Verstande dessen / was sie lernen sollen / und zur Prüfung ihres Gewissens / nach demjenigen anzuführen haben / wie es am besten die Fähigkeit des unterschiedlichen Alters zuläßet.

*** X ***



to
r:
n:
at:
r:
d/
n-
m
s:
bft
vie
nit

der
fie
ih-
nen

die
ter-
ge-
us-
oas
ach

Pan Xa 2634 Q4

ULB Halle 3
002 816 091


vd 18





R. 136, 17.

Xa
2634

Königl. Preuss. Verbesserung

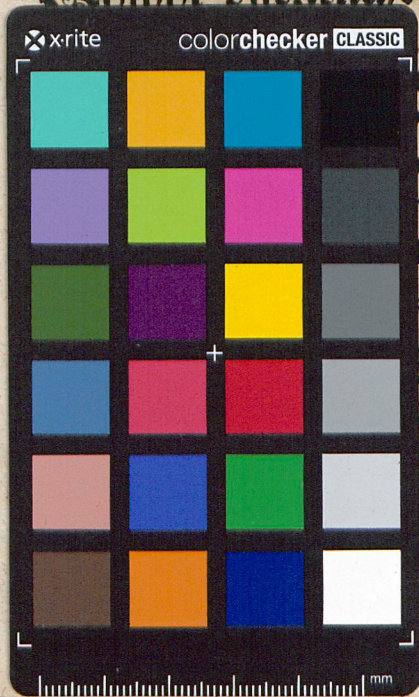
Des Schul-Wesens /

Und
Sowol öffentlichen als besondern

Städten und
Herzogthums
burg/
welcher
und Catechisiren in
set werden soll.

4. Maj. 1716.

BURG /
Halsfelds / Königl. Preuss.
nachgel. Wittwe.



OTHECA
KAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
SACHSEN-ANHALT

